

## Otto Eger †

Im akademischen Leben ereignet es sich zuzeiten, daß eine einzelne Persönlichkeit durch ein besonderes Maß von Ansehen und Einfluß aus dem Kreis der Gelehrten hervorragt und für einige Jahre oder Jahrzehnte gleichsam das Antlitz der Hochschule prägt. Eine solche Heraushebung ist mit dem Prinzip der Gleichberechtigung, das jede gesunde akademische Verfassung beherrscht, sehr wohl vereinbar. Denn sie beruht nicht auf einem eigenmächtig usurpierten Mehr an Rechten, sondern auf der freiwilligen Anerkennung der Gelehrtenschaft, daß dieser einzelne besser als andere dazu berufen sei, das Geschick der Hochschule in erfolgreiche Bahnen zu lenken und seine Kräfte an entscheidender Stelle für ihr Wohl einzusetzen. Die Gründe für diese Anerkennung liegen nicht nur in seinem wissenschaftlichen Ansehen, sondern vor allem auch in vielfältigen Eigenschaften des Geistes und des Charakters. Was eine solche Stellung erfordert, ist ein spezifisches Verwaltungstalent, das den Instinkt für gegebene Machtlagen mit der Energie zu ihrer Auswertung für den Nutzen der guten Sache vereinigt, darüber hinaus und vor allem anderen aber die völlige Lauterkeit und eigennützigte Rechtlichkeit der Gesinnung und ein gütiges und warmes Herz. Eine Hochschule, der das Glück beschieden war, in einer ihrer besten Zeiten sich dem Rat und der Lenkung einer solchen Persönlichkeit anvertrauen zu können, war die Universität Gießen und diese Persönlichkeit war OTTO EGER.

Aus einer Familie oberhessischen Ursprungs stammend, wurde Eger am 19. Oktober 1877 in Darmstadt geboren, wo er seine Jugend verbrachte. Sein Studium führte ihn in den Jahren 1895 bis 98 zunächst nach Göttingen, wo besonders der große Pandektist Regelsberger auf ihn wirkte, dann nach Gießen, Berlin und zuletzt wieder nach Gießen. Nach dem Referendarexamen trat er in den juristischen Vorbereitungsdienst ein und promovierte 1899 an

der Heimatuniversität bei dem Romanisten G. A. Leist mit einer zivilrechtlichen Arbeit über „Stellvertretung beim Eigentumserwerb“. Nachdem er sein Freiwilligenjahr beim hessischen Garderegiment abgeleistet und die praktische Justizausbildung abgeschlossen hatte, bestand er 1903 das juristische Staatsexamen in Darmstadt und erreichte unter den Kandidaten seines Termins den ersten Platz.

Schon während seiner Ausbildungszeit hatte Eger erkannt, daß ihn die wissenschaftliche und besonders die geschichtliche Erforschung des Rechts mehr anzog als die praktische Tätigkeit in Justiz oder Verwaltung, obschon er in der Folgezeit gerade auch als praktischer Jurist eine besonders ausgeprägte Begabung offenbarte. Als er 1905 Fakultätsassistent an der Juristischen Fakultät in Gießen geworden war, lenkte sein Lehrer Leist seine Aufmerksamkeit auf die juristische Papyrologie, die in jener Zeit in ihrer ersten Blüte stand. Der große Leipziger Romanist Ludwig Mitteis, der als der Begründer dieses neuen Wissenschaftszweiges zu gelten hat, hatte erkannt, daß die in Ägypten aufgefundenen Papyrusurkunden einen bis dahin ungeahnten Schatz von Aufschlüssen über das Rechtsleben in diesem Lande bargen, und zwar aus der Zeit von den Ptolemäerkönigen über die römische und die byzantinische Periode hinweg bis zur Araberherrschaft. Während die unmittelbare inschriftliche Überlieferung aus der Antike, soweit sie nicht in Stein oder Erz gegraben ist, auf allen vergänglicheren Schreibmaterialien bis auf wenige Ausnahmen der Vernichtung anheimfiel, blieben uns die Papyri unter den besonderen klimatischen Bedingungen des Nillandes erhalten und gewähren uns für mehr als ein Jahrtausend ein farbiges Bild vom geistigen wie vom Alltagsleben. Soweit uns diese Urkunden über rechtliche Zustände unterrichten, sind sie uns einmal dadurch besonders wertvoll, daß sie das Recht in seiner praktischen Anwendung zeigen, liegen uns doch Verträge und Schuldscheine, Prozeßprotokolle und sonstige Gerichtsurkunden und noch vielerlei andere Rechtsdenkmäler in bunter Fülle vor. Zum anderen aber bezeugen sie uns, daß auch noch nach der römischen Eroberung Ägyptens unter Augustus die einheimischen Rechte dieses Landes, die nach den verschiedenen

dort lebenden Nationen und auch nach Stadt und Land wieder unter sich vielfältig verschieden waren, im ganzen unverändert fortgalten, und daß sich daran auch später, als die freien Reichsuntertanen 212 n. Chr. das römische Bürgerrecht erhielten und damit dem römischen Recht unterstellt wurden, nur wenig geändert hat. So bedeutete es, nachdem Mitteis mit seinem bahnbrechenden Werk „Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs“ (1891) den Auftakt gegeben hatte, für die Romanisten eine überaus reizvolle Aufgabe, der Eigenart dieses ‚gräko-ägyptischen‘ Rechts nachzuspüren und seine Grundsätze aus der lückenhaften Überlieferung zu erkennen. Durch das erwachte Interesse der Rechtshistoriker wurden auch die Epigraphiker verstärkt zur Entzifferung und Veröffentlichung der noch unedierten Papyrustexte angeregt, und so erschienen damals Jahr für Jahr die von der Romanistik mit größter Spannung verfolgten Neuausgaben, die das Material der wissenschaftlichen Durchdringung bereitstellten. Die Papyri lagerten in den Museen und Bibliotheken aller Kulturländer, eine Sammlung stand auch im Besitz des Museums des Oberhessischen Geschichtsvereins, eine kleinere in dem der Universitätsbibliothek Gießen.

Auf Anregung Leists wandte sich Eger dem Studium dieser Gießener Papyri zu und eignete sich auch die epigraphischen Kenntnisse an, die ihn zur Entzifferung der Texte befähigten. Diese Verbindung seiner juristischen Kenntnisse mit der Beherrschung der Epigraphik sollte ihm bei seinen weiteren Arbeiten sehr zustatten kommen. Ein glücklicher Zufall ließ ihn unter den Gießener Papyri eine wichtige Urkunde entdecken, über die er an Mitteis berichtete. Dieser nahm an dem sachkundigen und begabten jungen Papyrologen lebhaften Anteil und ermutigte ihn dazu, sich mit einer Arbeit aus diesem Interessengebiet bei ihm in Leipzig für römisches und bürgerliches Recht zu habilitieren. Das Thema seiner Habilitationsschrift „Zum ägyptischen Grundbuchwesen in römischer Zeit“ (1909) behandelt einen Gegenstand, bei dem er nicht nur einige der im Gießener Besitz befindlichen und von ihm erstmals gelesenen Urkunden benutzen, sondern zugleich auch seine im geltenden Recht gewonnenen juristischen Erfah-

rungen verwerten konnte. Das ägyptische Grundbuch, das uns seit dem 1. Jahrhundert der römischen Kaiserzeit überliefert ist, bildet im gesamten Bereich der Antike ein Unikum, weil es kein bloßer Steuerkataster, sondern ein wirkliches Besitzbuch ist, ein zentral geführtes Archiv, in dem alle für den Rechtsverkehr an Grundstücken maßgeblichen Urkunden vereinigt sind. Es hatte, wie unser heutiges Grundbuch, die Funktion, über die Rechtsverhältnisse am gesamten privaten Boden des Landes Aufschluß zu geben; ja, es scheint gerade auf Grund des von Eger in seiner Schrift erstmals edierten Papyrus Gießen Nr. 8 (= Mitteis, Chrest. 206), daß der Erwerb vom Buchberechtigten vor dem Erwerb von einem nicht im Grundbuch Ausgewiesenen rechtlich bevorzugt wurde, eine Wirkung, die an den heutigen öffentlichen Glauben des Grundbuches erinnert. Eger hat die Grundsätze, die für diese einzigartige Institution galten, mit feinem Verständnis und zugleich mit starker Einfühlung in die praktischen Bedürfnisse jener Zeit herausgearbeitet und dargelegt, so daß seine Schrift, zusammen mit der gleichzeitig erschienenen von Hans Lewald („Beiträge zur Kenntnis des römisch-ägyptischen Grundbuchrechts“, 1909), die in den Grundgedanken zu den gleichen Ergebnissen kommt, noch heute als grundlegende und nicht überholte Darstellung anerkannt ist.

Die tüchtige Leistung, die Eger mit seiner Habilitationsschrift erbracht hat, führte dazu, daß er, nachdem er schon vorher im Archiv für Papyrusforschung (Bd. V Heft 1) „Aus der Gießener Sammlung“ berichtet hatte, nunmehr auch bei der Gesamtausgabe der Gießener Papyri des Oberhessischen Geschichtsvereins, die in den Händen von E. Kornemann und P. M. Meyer lag, als Mitarbeiter zugezogen wurde (Heft I und II, 1910/12). Aus der Sammlung der Gießener Universitätsbibliothek veröffentlichte er 1911 einen der selteneren lateinischen Papyri erbrechtlichen Inhalts (eine *agnitio bonorum possessionis*) in der Ztschr. d. Savigny-Stiftung (rom. Abt.), Bd. 32, 378 ff.

Dem befähigten und liebenswürdigen Gelehrten war das akademische Geschick günstig. Schon ein Jahr nach der Habilitation wurde er 1910 als Ordinarius nach Basel berufen. Hier erwarb er

sich rasch solche Sympathien und erwies sich als so geeignet für akademische Verwaltungsaufgaben, daß er zum 1. Januar 1914, noch nicht 38 Jahre alt, zum Rektor gewählt wurde. Doch wurde sein Amtsjahr jäh unterbrochen, als der Oberleutnant der Reserve schon am 1. August des Jahres ins Feld ziehen mußte. Als er 1916 nach schwerer Erkrankung nicht mehr frontdienstfähig heimkehrte, setzte er die Basler Lehrtätigkeit fort. Einen Ruf nach Prag, den er erstmals schon 1914 erhalten hatte, und der 1918 erneuert wurde, lehnte er ab. Dagegen folgte er zum 1. April 1918 der Berufung nach Gießen, im Bewußtsein, trotz der Annehmlichkeiten, die das Leben in der neutralen Schweiz bot, und der freundschaftlichen Beziehungen, die er dort angeknüpft hatte, seine Kräfte in der Zeit drohender Not der Heimat nicht versagen zu dürfen. Der hessischen Ludoviciana blieb er dann zeit seines Lebens treu, einen Ruf nach Königsberg lehnte er 1920 ab.

An Früchten seiner Forscherarbeit hat Eger in den bewegten Basler Jahren seine Studien „Rechtsgeschichtliches zum Neuen Testament“ hervorgebracht, die im Basler Rektoratsprogramm für das Jahr 1918 veröffentlicht wurden. Die Heilige Schrift könnte der rechtsgeschichtlichen Erkenntnis dadurch von Nutzen sein, daß sie die für Ägypten zu gewinnenden Eindrücke durch eine vergleichende Betrachtung der Zustände in anderen Ostprovinzen des römischen Kaiserreichs ergänzt. Doch gibt diese Quelle, wenn man vom Prozeß des Apostels Paulus in der Apostelgeschichte absieht, für das Rechtsleben nur wenig aus. Eine ergänzende Studie „Rechtswörter und Rechtsbilder in den paulinischen Briefen“ erschien in der Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft, 1917 (84 ff.). — In der Folgezeit kommt Eger, durch andere Aufgaben abgelenkt, auf die romanistische Forschungsarbeit nur noch selten zurück. 1921 publiziert und kommentiert er aus dem Besitz der Univ.-Bibl. Gießen in dem Lenel gewidmeten 42. Band der Ztschr. d. Sav.-St. (452 ff.) „Eine Wachstafel aus Ravenna aus dem 2. Jh. n. Chr.“ über den Kauf einer Sklavin. Erst nach langer Pause, in der nur einige romanistische Rezensionen (in der gen. Ztschr., Bd. 55, 57, 58) erschienen sind, behandelt er 1939 in der Festschrift für Paul Koschaker (III 281 ff.) „Eid und Fluch in

den maionischen und phrygischen Sühneinschriften“. Wie es ihm stets mit Vorliebe darum zu tun war, die rechtshistorische Erkenntnis durch neue Quellen zu bereichern, so verwertet auch diese Studie ein von juristischer Seite bisher noch nicht bearbeitetes Material, das für die Ideengeschichte der sakralrechtlichen Bindungen aufschlußreich ist. Mannigfache weitere rechtshistorische Arbeitspläne hat er nun leider mit sich ins Grab genommen.

Als Eger 1918 kurz vor dem Zusammenbruch an die Gießener Universität zurückkehrt, ist es vor allem das wirtschaftliche Elend der akademischen Jugend, das ihm tiefen Eindruck macht. Es erging den jungen Leuten, die am Ende des ersten Weltkrieges an Deutschlands hohe Schulen kamen, nicht viel anders als heute. Müde und erschöpft, unterernährt und schlecht gekleidet, vielfach auch verstümmelt und fürs Leben krank, fühlten sie doch den Drang, nach den Jahren völliger Unterordnung unter die militärische Autorität sich endlich dem geistigen Beruf zuzuwenden, den sie sich erwählt hatten, und ihrer Arbeit einen Sinn für ihre Zukunft zu geben. Aber der Mangel an Nahrung, Kleidung und Wohnung drohte oft genug ihren Idealismus zu ersticken und sie in die Verzweiflung zu treiben. Hier helfend einzugreifen, erkannte Eger als seine Pflicht und Berufung aus der warmherzigen und gütigen Hilfsbereitschaft, die ein bestimmender Grundzug seines Wesens ist, aber zugleich auch in der wachen Erkenntnis, daß eine weitere Verelendung die akademische Jugend zum politischen Radikalismus treiben und damit neue Gefahren für das Gemeinwohl schaffen müßte. So gründete Eger gleich nach Kriegsende in Verbindung mit gleichgesinnten Persönlichkeiten in Stadt und Land die „Gießener Studentenhilfe e. V.“, die unter seiner ausgezeichneten Führung in anderthalb Jahrzehnten eine Reihe glänzender Erfolge erzielte und den anderen, späteren Gründungen gleicher Art als Vorbild diente. Nachdem zunächst die Mensa und andere soziale Einrichtungen geschaffen worden waren, erstand 1930 nach langen und überaus mühseligen Vorbereitungen das stattliche Gießener Studentenhaus am oberen Ende der Ludwigstraße, das einer ansehnlichen Zahl von Studenten Unterkunft gewährte, zugleich die Mensa aufnahm, und dessen große und gast-

liche Räume auch für mancherlei gesellige Veranstaltungen einen festlichen Rahmen bot. Der letzte Krieg hat freilich auch diesem Gebäude schweren Schaden zugefügt und es, wenigstens zunächst, seiner Bestimmung entzogen. — Darüber hinaus hat Eger sich aber auch der Einzelschicksale der Gießener Studenten in der aufopferndsten Weise angenommen. Wer immer mit seinen Nöten hauptsächlich materieller Art zum ‚Studentenvater Eger‘ kam, der fand bei ihm ein verständnisvolles und hilfsbereites Ohr. Nicht wenige tüchtige und bedürftige Studenten hat er in seinem stets gastfreien Haus in Kost und Quartier genommen.

Seine schon mehrfach gerühmte hervorragende Eignung für die Aufgaben der akademischen Verwaltung waren der Anlaß, daß ihm die seltene Auszeichnung zuteil wurde, die höchste akademische Würde nach seinem Basler Amtsjahr noch ein zweites und drittes Mal zu bekleiden. Die Ludoviciana erwählte ihn 1923/4 und 1930/1 zu ihrem Rektor, und in beiden Jahren hat er, getragen vom Vertrauen der Kollegen und Studenten, sich ausgezeichnete Verdienste um die Ausgestaltung der Hochschule erworben. Auch das Dekanat der Juristischen Fakultät hat er mehrmals bekleidet.

Die umfassenden Aufgaben, die Eger in den Jahren nach dem ersten Weltkrieg in der Betreuung von Hochschulangelegenheiten aller Art im weitesten Wortsinn erwachsen, banden seine Kräfte so stark, daß er sich von der so verheißungsvoll begonnenen und zu so schönen Erfolgen geführten Forschungsarbeit mehr und mehr zurückziehen mußte. Seine wissenschaftlichen Interessen wandten sich in diesem Lebensabschnitt mehr den aktuellen Problemen des geltenden Rechts zu, stellte doch die gewaltige wirtschaftliche Umwälzung des Krieges und der Nachkriegszeit auch den Juristen des Privatrechts vor eine Fülle neuer Fragen. Von der veränderten Deutung, die der Wandel der Zeit dem aus einer ganz andersartigen sozialen Atmosphäre stammenden Bürgerlichen Gesetzbuch von 1896 verliehen hatte, handelt seine Rektorsrede „Vom heutigen und künftigen bürgerlichen Recht“ aus dem Jahre 1923. Späterhin beschäftigte ihn dann vornehmlich die Frage, welche Schranken die Rechtsordnung einer Zusammenballung wirtschaftlicher Macht in den Händen großer Unterneh-

merverbände setzt. Dieser Problemkreis, der durch die Kartellverordnung von 1923 und die Kartellverordnung von 1930 besonders brennend geworden war, regte ihn dazu an, „das Recht der deutschen Kartelle“ in übersichtlicher Zusammenstellung darzustellen (1932). Auch die zweite Gießener Rektoratsrede über „Recht und Wirtschaftsmacht“ (1931) ist dem gleichen Gegenstand gewidmet.

Hat sich Eger in seinen späteren Jahren zur stillen Schreibarbeit weniger hingezogen gefühlt und das nach wie vor geliebte römische Recht — neben den bürgerlichrechtlichen und handelsrechtlichen Fächern — nur noch im Unterricht gepflegt, so hat er sich doch in anderer Weise um die Förderung seiner Wissenschaft Verdienste erworben, die ihn in ihren Auswirkungen noch überleben. Mit sicherem Instinkt für solche Kräfte, die für den Hochschulnachwuchs in Betracht kamen, hat er es verstanden, Anwärter für den akademischen Lehrberuf an die Gießener Hochschule zu ziehen und damit für das Weiterleben der deutschen romanistischen Wissenschaft in höchst wirksamer Weise vorzusorgen. In Verbindung mit seinem ersten Gießener Rektorat wirkte er, daß der Gießener Juristischen Fakultät eine Hilfsassistentenstelle zugewiesen wurde, die in erster Linie zu seiner persönlichen Verfügung stand, und die dem Inhaber Gelegenheit bot, in Übungen und ergänzenden Vorlesungen schon vor der Habilitation dozentische Erfahrungen zu erwerben und daneben die Habilitationsschrift auszuarbeiten oder abzuschließen. Welch glückliche Hand Eger in der Auswahl dieser Kräfte bewies, zeigt die Tatsache, daß aus dieser Hilfsassistentenstelle, zuweilen auch aus der Stelle des allgemeinen Fakultätsassistenten, eine Reihe von Romanisten hervorging, die von Eger habilitiert wurden und sämtlich den Weg auf akademische Lehrstühle gefunden haben: Erich Hans Kaden (Professor in Genf), Georg Eißler (Professor in Tübingen), Erich Sachers (Professor in Graz), der Verfasser des vorliegenden Nachrufes (Professor in Münster), Friedrich Weber (Professor in Heidelberg), Fritz von Schwind (Professor in Wien); eine weitere Hoffnung hat der letzte Krieg vereitelt, da der Bewerber Walter Arnold im Osten gefallen ist. Ich glaube, im Namen aller ehemaligen

Gießener Assistenten bekennen zu dürfen, daß uns die Gießener Jahre in schönster Erinnerung stehen, und dies vor allem durch die herzliche und fürsorgliche Förderung, die uns von Vater Eger und seinem gastlichen Haus in so reichem Maß erwiesen wurde, und die wir ihm in tiefster Dankbarkeit nie vergessen wollen.

Hat das zweite Gießener Rektorat und die Eröffnung des Gießener Studentenhauses wohl den Höhepunkt in Egers Leben bedeutet, so zeigten sich bald die ersten Schatten, die seine späteren Jahre schmerzlich verdunkeln sollten. Die politische Umwälzung von 1933, deren weitere Auswirkung er klar voraussah, erfüllte ihn mit ernster Sorge. Unter dem Druck der neuen Zeit zog er sich von seiner leitenden Stellung im Studentenwerk und sonstigen öffentlichen Funktionen mehr und mehr zurück. Ihm war eine neue und überaus lohnende Verwaltungsaufgabe in der Betreuung der William G. Kerckhoff-Stiftung in Nauheim zugefallen, die er seit 1933 ehrenamtlich als stellvertretender Vorsitzender leitete. Es gelang seiner Tatkraft und seinem außerordentlichen Geschick, das beträchtliche Vermögen, das auf einer Stiftung deutsch-amerikanischen Ursprungs beruht und auch weiterhin aus amerikanischen Quellen gespeist wurde, über die schweren wirtschaftlichen Krisen der letzten Jahrzehnte und auch des zweiten Krieges herüberzuretten und damit ein Forschungsinstitut von internationalem Rang und höchstem Wert für das Wohl der leidenden Menschheit arbeitsfähig und für die Heimat zu erhalten.

Der zweite große Krieg und seine Folgen häuften dann schwereres persönliches und berufliches Leid auf ihn. Ihm wurden die beiden Söhne in blühendem Alter entrissen, der eine begeisterter Offizier im aktiven Dienst, der andere als Zoologe eine Hoffnung des akademischen Nachwuchses. Besonders hart traf ihn endlich die Schließung der Gießener Universität, der er einen so großen Teil seiner Lebensarbeit gewidmet hatte, und mit der er die Erfolge seiner unermüdlichen und opfervollen Wirksamkeit begraben sah. Dennoch hat er auch jetzt noch seine reiche Verwaltungspraxis in den Dienst der Aufgabe gestellt, zu retten, was zu retten war, und sich hingebend um den Aufbau und die Ausgestaltung der Akademie, die als Torso von der ehrwürdigen Ludo-

viciana erhalten blieb, bemüht. Die seelischen Erschütterungen haben dann, zugleich mit den Entbehrungen der letzten Jahre, seine Gesundheit untergraben. Ein Gallenleiden, das ihn schon während des Krieges heimgesucht hatte, flackerte im vergangenen Winter wieder auf; am 11. April 1949 fiel er der Schwäche seines Herzens zum Opfer.

Um ihn trauern die Witwe, eine Tochter des Gießener, zuletzt Königsberger Geographen Zoeppritz, mit der er seit 1905 in glücklicher Ehe verbunden war, die Tochter, Gattin des Tübinger Historikers Stadelmann, eine Schwiegertochter und sechs Enkelkinder. Um ihn trauern zahlreiche Schüler, denen er in allen Lagen ein väterlicher Freund und warmherziger Förderer war. Um ihn trauern die akademischen Kollegen, die in ihm einen unermüdlischen Mitarbeiter und fürsorglichen Ratgeber verlieren, die ehemaligen Studenten, deren Nöte er gelindert und von denen er vielen überhaupt das Studium ermöglicht hat, und endlich ein weiter Kreis von Freunden in der Stadt Gießen und im hessischen Land, die wissen, wieviel Otto Eger für die Landesuniversität, aber auch für das geistige und künstlerische Leben der geliebten Heimat geleistet hat. Sie alle verehren in ihm den verdienten Gelehrten und hochbegabten Juristen, den lauterer und unbestechlichen Charakter und den warmfühlenden und herzenguten Menschen. So wird das Andenken an diese wahrhaft große Persönlichkeit bei all den vielen, denen er aus seinem reichen und edlen Herzen gegeben hat, stets unvergessen bleiben.

Münster (Westf.)

Max Kaser